

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Luzern

Autor(en): **Meister, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **28 (1936)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Unfallversicherungs- anstalt Luzern

Von M. M e i s t e r.

Bereits in frühern Kommentaren zum Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt wurde auf die verschiedenartigen Auswirkungen der Krise auf die beiden Versicherungsabteilungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt hingewiesen. Der Jahresbericht 1935 bestätigt die in dieser Beziehung gemachten Angaben.

Der obligatorischen Unfallversicherung waren Ende 1935 44,511 Betriebe unterstellt gegen 44,343 am 31. Dezember 1934, also 168 mehr als im vorhergegangenen Jahre. Im Laufe des Jahres 1935 wurden 2,347 Betriebe neu der Versicherung unterstellt und 2,179 von der Betriebsliste gestrichen.

Von den gegen die Unterstellungsverfügungen eingereichten Rekursen wurde ein Rekursentscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung an die verwaltungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes weitergezogen und zwar von einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, welche den für einen Filialbetrieb verfügenden Einbezug in die obligatorische Versicherung anfocht. Dieser Rekurs wurde durch Abweisung erledigt. Ferner wurden folgende Entscheide getroffen: Die Einsprache einer Alpgenossenschaft gegen den die Nicht-Unterstellung eines Alpwegbaues schützenden Rekursentscheid des Bundesamtes wurde gutgeheissen; ebenso wurde die Beschwerde einer Grossmetzgerei gegen einen den Einbezug des Verkaufspersonals in die Versicherung gutheissenden Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung geschützt.

Während auf der einen Seite eine Zunahme der unterstellten Betriebe verzeichnet werden kann, ist auf der andern Seite als Folge der Krise ein steter Rückgang der versicherten Lohnsumme zu konstatieren. Dieser Rückgang betrug in den Jahren:

	in tausend Franken
1930	2,270,645
1931	2,189,625
1932	1,992,723
1933	1,921,506
1934	1,910,071

Die Abwärtsbewegung des Prämieeneinganges in der Versicherung der Betriebsunfälle hat im Jahre 1935 weitere Fortschritte gemacht. Im Jahre 1930 betrug der Eingang der Prämien in dieser Versicherungsabteilung rund 44 Millionen Franken. Im Jahre 1935 sank er auf 32,7 Millionen Franken. Der Rückgang im Jahre 1935 betrug gegenüber dem Vorjahre allein 11,28 Prozent. Ohne Zweifel ist der letztere Rückgang dar-

auf zurückzuführen, dass das Bauwesen und die mit ihm zusammenhängenden Gewerbe von der Wirtschaftskrise besonders stark erfasst worden sind. Der Prämientarif für die Betriebsunfallversicherung wurde im Herbst des Berichtsjahres mit Wirkung auf Anfang des Jahres 1936, einer neuen allgemeinen Revision unterzogen. Wie bei den frühern Revisionen bestanden die Aenderungen zum weitaus überwiegenden Teil in Senkungen der Prämiensätze. Es galt dabei, den günstigen Rechnungsergebnissen dieser Abteilung der Jahre 1933 und 1934 Rechnung zu tragen. Dabei war man sich allerdings bewusst, dass zu einer für längere Dauer berechneten Neuordnung die Unterlagen noch nicht völlig schlüssig waren, aber die Direktion legte Wert darauf, den Prämiensatzhaltern in der gegenwärtigen schwierigen Zeit die Prämienlast so viel und so rasch als möglich zu erleichtern. Der neu aufgestellte Tarif ist daher als ein Uebergangstarif anzusehen.

Eine Erleichterung der Prämienlast brachte den Betriebsinhabern, neben den erwähnten Senkungen der Prämiensätze, die am 3. Juli 1935 beschlossene Rückvergütung von 10 Prozent der Prämien der Betriebsunfallversicherung des Jahres 1935.

Am 1. Januar 1935 ist der im Herbst 1934 aufgestellte Prämientarif der Nichtbetriebsunfallversicherung in Kraft getreten, durch den sämtliche Prämiensätze des bisherigen Tarifs eine Erhöhung um 1 Promille erfahren haben. Diese Erhöhung brachte eine Zunahme der Einnahmen von 1,303,603 Franken. Dabei muss allerdings besonders erwähnt werden, dass diese Summe nicht in voller Höhe als Einnahmenzuwachs angesehen werden kann. Sie stellt vielmehr einen Ersatz für die im Jahre 1935 erfolgte Reduktion des Prämienanteils des Bundes dar; denn was der Bund weniger leistet, muss von den Versicherten mehr aufgebracht werden. Weit schlimmer gestalten sich die Verhältnisse in dieser Abteilung im laufenden Jahre. Durch das neue eidgenössische Finanzprogramm ist der Bundesbeitrag, der im Betriebsjahr 1935 insgesamt 2,867,723 Franken betragen hat, bereits auf das Jahr 1936 auf 1 Million Franken herabgesetzt worden. Die Abteilung Versicherung der Nichtbetriebsunfälle erleidet also unter der Annahme einer gleichbleibenden Lohnsumme vom Jahre 1936 einen Einnahmenausfall von 1,867,723 Franken, so dass also das Betriebsjahr 1936, in welchem für die Versicherten die gleichen Prämiensätze gelten wie für das Jahr 1935, statt eines Einnahmenüberschusses von 321,767 Franken einen Verlust von etwa 1,5 Millionen Franken ausweisen wird. Da sich dieser Verlust bei gleichbleibenden Prämiensätzen auch in den folgenden Jahren einstellen würde, was nach Gesetz nicht statthaft ist, muss für Erhöhung der Einnahmen gesorgt werden. Als einzige Einnahmequelle kommen die Prämienleistungen der Versicherten in Betracht, und es müssen daher die Versicherten vom Jahre 1937 an für den reduzierten Bundesbeitrag in der Höhe von rund 1,900,000 Franken aufkommen. Die versicherte Lohnsumme liegt gegenwärtig unter 1,800

Millionen Franken, so dass die erforderliche Prämienenerhöhung $1,900,000 : 1,800 = 1,05$ Promille betragen muss.

Hiezu schreibt die Direktion im Begleitschreiben zum Jahresbericht:

« Bei der letzten Tarifänderung wurden alle Ansätze des Tarifs um 1 Promille erhöht, unbekümmert um die Verschiedenheit der Ergebnisse in den einzelnen Klassen, weil wir der Ansicht waren, dass der Solidarität der Versicherten ein Opfer zugemutet werden durfte. Im gleichen Ausmass darf unseres Erachtens ein solches nicht ein zweites Mal gefordert werden, und wir sehen daher diesmal in den verschiedenen Klassen eine den Ergebnissen angepasste Erhöhung vor und nehmen folgenden neuen Tarif in Aussicht:

Gefahrenklassen	Gefahrenstufen	Prämiensätze in Promille des Verdienstes					
		Männliches Geschlecht			Weibliches Geschlecht		
		I	II	III	I	II	III
A. Versicherte von Betrieben oder Betriebs- teilen mit ununterbrochener und regel- mässiger Betriebszeit	alt	5	6	7	3	4	4
	neu	5½	7½	7½	4	4½	4½
B. Versicherte von Betrieben, deren Be- triebszeit auf Grund der Arbeitsordnung oder äusseren Umstände eine unter- brochene oder unregelmässige ist .	alt	7	8	9	4	5	6
	neu	8	9½	10	5	5½	6

Die neuen Ansätze werden knapp die erforderlichen Mehreinnahmen eintragen.»

Einsprachen gegen diese Neugestaltung des Tarifes der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle können von den Berufsverbänden bis Mitte September 1936 der Direktion eingereicht werden, die bis zu diesem Zeitpunkt zu weiterer mündlicher Auskunft bereit ist.

Von den Abreden über die Fortführung der Versicherung über den gesetzlichen Endtermin hinaus, haben die Kollektivabreden, d. h., die mit den Betriebsinhabern je für einen ganzen Betrieb oder Betriebsteil abgeschlossenen Abreden wieder etwas zugenommen. Ende 1935 standen 1,944 dieser Abreden in Kraft gegen 1,884 am 31. Dezember 1934, also 60 mehr als Ende 1934.

Von der Möglichkeit des Abschlusses von Einzelabreden, d. h., von Abreden der einzelnen Versicherten mit der Anstalt, je für eine bestimmte Anzahl von Tagen der Arbeitsunterbrechung, wurde ungefähr im gleichen Umfange Gebrauch gemacht wie im Vorjahre.

Ordentliche Unfälle des Jahres 1935 wurden der Anstalt bis zum 31. Dezember 1935 106,773 gemeldet und zwar 71,685 Betriebs- und 35,088 Nichtbetriebsunfälle. In den ersten vier Monaten des Jahres 1936 gingen noch 2,611 Meldungen über Unfälle aus 1935 ein und zwar 1,643 für Betriebs- und 968 für Nichtbetriebsunfälle. Bis zum April 1936 sind also im ganzen

109,384 ordentliche Unfälle des Berichtsjahres gemeldet worden und zwar 73,328 Betriebs- und 36,056 Nichtbetriebsunfälle.

Dazu kommen die sogenannten *B a g a t e l l s c h ä d e n*, d. h., die kleinern Verletzungen, die wohl unbedeutende ärztliche Behandlung, aber keine Arbeitsunterbrechung, oder nur eine solche von ganz kurzer Dauer, erfordert haben. Zusammen mit diesen Verletzungen, zu denen noch diejenigen der ersten vier Monate des Jahres 1936 hinzukommen, belaufen sich die bis zum 30. April 1936 registrierten Schadenfälle des Jahres 1935 auf 157,691 und zwar 112,224 Betriebs- und 45,467 Nichtbetriebsunfälle. Es bedeutet dies gegenüber dem Jahre 1934 in beiden Abteilungen einen Rückgang der Unfälle.

Von den bis zum 30. April 1936 gemeldeten Unfällen aus 1935 waren 517 Todesfälle. Diese verteilen sich auf die beiden Abteilungen wie folgt: 259 Betriebs- und 258 Nichtbetriebsunfälle. Von diesen Unfällen haben bis Ende des Berichtsjahres 347 und bis zum 30. April 1936 402 zur Zusprechung von Hinterlassenenrenten geführt. Mit den Fällen aus frühern Jahren beläuft sich die Zahl der neu festgesetzten Hinterlassenenrenten bis zum Jahresende auf 460.

Für Invaliditäten aus Unfällen des Jahres 1935 wurden bis zum Jahresende 1,428 Renten festgesetzt. Für Invaliditätsfälle aus frühern Jahren wurden 1,831 Renten zuerkannt. Insgesamt sind also im Berichtsjahre 3,259 neue Invalidenrenten festgesetzt worden. Die Zahl der Invalidenrenten aus 1935 wird, infolge von Rentenfestsetzungen nach dem 31. Dezember 1935, noch bedeutend steigen, weil sich am Jahresende viele Fälle, in denen Dauerfolgen zu erwarten waren, noch im Stadium des Heilverfahrens befanden. Abfindungen wurden in 76 Fällen gewährt.

Von den laufenden Invalidenrenten wurden im Berichtsjahre 7,700 nachgeprüft. In 5,623 Fällen führte diese Prüfung zu einer Aenderung der Rente: in 100 Fällen wurde die Rente erhöht, in 2,739 Fällen herabgesetzt und in 2,784 aufgehoben. Die Monatsausgabe für Renten erreichte im Dezember 1935 die Summe von 1,797,435 Franken, wovon 642,691 Franken auf die Hinterlassenenrenten und 1,154,744 Franken auf die Invalidenrenten entfielen. Für das ganze Jahr 1935 wurden unter dem Titel Renten (einschliesslich Auskäufe, Abfindungen u. dgl.) 22,174,730 Franken ausgerichtet.

In der *E n t s c h ä d i g u n g s p r a x i s* ist von besonderer Bedeutung der Plenarentscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom November 1934 über die Berechnung des den Invaliden- und Hinterlassenenrenten zugrunde zu legenden Jahresverdienstes derjenigen Versicherten, die wegen der Krise im Jahre vor dem Unfall nicht voll oder nur zu einem reduzierten Lohn im Betrieb arbeiten konnten. Durch diesen Plenarentscheid ist wohl in rechtlicher Beziehung eine Abklärung geschaffen worden, die jedoch für den Verunfallten in vielen Fällen eine grosse Härte

darstellt. Die Anstalt war immerhin bereit, ihr bisheriges Entgegenkommen, insbesondere was die freiwillige Hinzurechnung der im Jahre vor dem Unfalle bezogenen Arbeitslosenunterstützung zu dem nach Gesetz anrechenbaren Jahresverdienst betrifft, beizubehalten und wird dies auch in Zukunft so halten.

Die Anstalt ist ferner dazu übergegangen, die Versicherten nach dem Bestehen anderer Versicherungen direkt schriftlich zu befragen, um so die U e b e r v e r s i c h e r u n g zurückzudämmen. Das damit erzielte Resultat wird von seiten der Direktion als ein gutes bezeichnet.

Da zu Beginn des Winters periodisch zahlreiche Anfragen bei der Direktion eingehen, ob und wie weit das S k i f a h r e n von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle gedeckt wird, sah sich die Anstalt veranlasst, die verschiedenen sich stellenden Fragen in einem Zirkular zu beantworten. Dieses Zirkular ist bei jeder Agentur der Anstalt erhältlich. Es besagt insbesondere, dass Skifahren und zwar sowohl Uebungs- und Tourenfahren (Rennen usw.) grundsätzlich von der Versicherung g e d e c k t sind, sofern es unter n o r m a l e n V e r h ä l t n i s s e n, in gewohnten Rahmen stattfindet. Ausgeschlossen wäre die Skifahrt dann, wenn sie unter derartigen Verhältnissen stattfände, dass darin ein W a g n i s erblickt werden müsste.

Von der entgegenkommenden Anwendung des Verwaltungsratsbeschlusses betreffend freiwillige Leistungen bei S c h ä d i g u n g e n durch die Arbeit, die weder als Unfälle noch als Berufskrankheiten im Sinne des Gesetzes gelten, wurde auch im Berichtsjahre nicht abgegangen. Fälle von Staublungen kamen in ungefähr gleicher Zahl wie im Vorjahre zur Anzeige. Darunter standen die Quarzlungen von Sandstrahlern aus der Metallindustrie wieder an erster und die Steinhauerlungen an zweiter Stelle. Vereinzelt weitere Fälle lieferten die Mineure, Sandbläser in der Glasfabrik, Schleifer und Asphalteure.

Aus dem H i l f s f o n d s, der zur Gewährung von Gaben an Versicherte bestimmt ist, die aus irgend einem Grunde keinen Anspruch auf Entschädigung haben, sind in 45 Fällen, in denen die Umstände eine Gabe zur Ueberwindung der ersten Notlage empfahlen, freiwillige Unterstützungen im Gesamtbetrage von 22,150 Franken zugesprochen worden. Einige dieser in Raten geleisteten Unterstützungen wurden im Jahre 1935 noch nicht voll ausbezahlt, während andererseits noch Raten aus 1934 zur Ausrichtung kamen. Die Summe der im Berichtsjahre ausbezahlten Zuwendungen betrug 19,877 Franken. Seit der Schaffung des Hilfsfonds sind bis Ende 1935 Unterstützungen im Gesamtbetrage von 377,026 Franken zugesprochen worden.

K l a g e n a u f V e r s i c h e r u n g s l e i s t u n g e n wurden im Jahre 1935 bei den kantonalen Versicherungsgerichten 757 gegenüber 880 im Jahre 1934 angehoben. Die Erledigung der Prozesse vor erster Instanz geschah in 160 Fällen durch Vergleich, in

239 durch Abstand vom Prozess und in 412 durch Urteil. Dieses fiel in 277 Fällen ganz zugunsten der Anstalt aus, in 93 Fällen teilweise zu ihren Gunsten und in 42 Fällen zuungunsten der Anstalt.

Berufungen an das Eidgenössische Versicherungsgericht wurden von der Anstalt im Jahre 1935 40 gegenüber 42 im Vorjahre und von der Gegenpartei 106 gegenüber 131 im Vorjahre eingereicht.

Die Prozesserledigung vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht geschah in 14 Fällen durch Vergleich, in 46 Fällen durch Rückzug der Berufung durch die Gegenpartei, in 1 Falle durch Rückzug der Berufung durch die Anstalt und in 105 Fällen durch Urteil. Dieses lautete in 78 Fällen ganz zugunsten der Anstalt, in 8 Fällen teilweise zu ihren Gunsten und in 19 Fällen zuungunsten der Anstalt.

Ueber die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes werden wir an anderer Stelle berichten. Hier sei lediglich folgender Fall erwähnt:

«Anlässlich der Unruhen in Genf vom 9. November 1932 waren mehrere der obligatorischen Unfallversicherung teilhaftige Personen getötet oder verletzt worden. Die Anstalt hat die Entschädigungspflicht in der Mehrzahl der ihr gemeldeten Fälle abgelehnt, und zwar auf Grund der Bestimmung der Nichtbetriebsunfallversicherung über aussergewöhnliche Gefahren, Ziffer 6, lautend: «Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.» Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in den zwei seiner Beurteilung unterbreiteten Fällen den Standpunkt der Anstalt geschützt. Es führte aus, dass der Ausschluss von der Versicherung nicht notwendigerweise die aktive Teilnahme des Verunfallten an den Unruhen oder verbotenen Manifestationen voraussetzte und auch nicht eine deliktische oder waghalsige Handlung. Selbst das Bewusstsein einer ganz bestimmten Gefahr sei nicht notwendig; es genüge vielmehr die freiwillige, das heisst frei und bewusst gewollte Anwesenheit bei Ereignissen, die in einer für den Versicherten erkenntlichen Weise den Charakter von Unruhen haben. Diese Voraussetzungen wurden in jenen zwei Genferfällen nach einer einlässlichen Untersuchung und Beweisaufnahme als erfüllt erachtet. Dagegen konnte in einem dritten Prozessfalle, der die Anwesenheit bei den Unruhen vom 15. Juni 1932 auf dem Helvetiaplatz in Zürich anlässlich des Streiks der Heizungsmonteurs betraf, vom Versicherten glaubhaft gemacht werden, dass er zufällig in die gefährliche Zone geraten und von den Ereignissen überrascht worden war, bevor er deren Charakter als Unruhen erkennen und sich der Gefahr entziehen konnte. Das Gericht hat demgemäss in diesem Falle die Voraussetzungen des Ausschlusses als nicht erfüllt betrachtet und die Klage des Versicherten geschützt.»

Strafklagen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betr. Lohnlistenführung und Lohnerklärungen wurden von der Anstalt 19 eingereicht, wobei in fast allen Fällen der Angeklagte verurteilt wurde. Ebenso wurden von der Anstalt wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Unfallverhütung eine Strafklage und wegen Versicherungsbetruges 12 Strafklagen eingereicht. Auch hier wurden fast durchwegs die Angeklagten verurteilt.

Der Unfallverhütung schenkte die Anstalt auch im Berichtsjahre die grösstmögliche Aufmerksamkeit. Betriebsbe-

suche wurden von den technischen Inspektoren des Unfallverhütungsdienstes 3,813 ausgeführt gegenüber 3,495 im Vorjahre. Davon fanden 577 im Anschluss an Unfälle statt.

Von den Inspektoren der Kreisagenturen wurden im Auftrage des Unfallverhütungsdienstes 1,200 Kontrollen ausgeführt.

Die Maschinisten der Anstalt, denen die Vorführung des richtigen Arbeitens mit gewissen Schutzvorrichtungen und -werkzeugen obliegt, haben im ganzen 1,328 und die Monteure der Anstalt 941 Betriebe besucht.

Weitere Betriebsbesuche geschahen durch die eidgenössischen Fabrikinspektoren und die verschiedenen, im Auftrage der Anstalt handelnden Fachinspektorate. Das Starkstrominspektorat des Schweizerischen elektrotechnischen Vereins berichtete der Anstalt über 51 Inspektionen, die alle im Anschluss an Unfälle erfolgten. Der Schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern meldete Inspektionen in 4,174 Betrieben. Der Schweizerische Azetylenverein meldete 988 und das Technische Inspektorat schweizerischer Gaswerke 98 Besuche. Im weitem wurden von den Organen des Fabrikaufsichtsdienstes des Kantons Genf in 60 Betrieben die Aufzugsanlagen besichtigt sowie Kontrollen durch den Schweizerischen Baumeisterverband durchgeführt.

Weisungen zur Verhütung von Unfällen wurden vom Unfallverhütungsdienst der Anstalt 4,784 gegenüber 5,957 im Jahre 1934 erteilt. Dazu kamen 33 Anordnungen der eidgenössischen Fabrikinspektoren, 13 Weisungen des Starkstrominspektorates, 332 des Schweizerischen Azetylenvereins und 55 des Technischen Inspektorates schweizerischer Gaswerke.

Von den 4,784 eigenen Weisungen des Unfallverhütungsdienstes entfielen 1,854 auf die Holzbearbeitungsmaschinen und zwar 834 auf Kreissägen, 219 auf Abrichthobelmaschinen, 361 auf Kehlmaschinen und 440 auf die übrigen Holzbearbeitungsmaschinen. Das Arbeiten an der Schmirgelscheibe betrafen 1,101 Weisungen; davon bezogen sich die meisten auf das Tragen von Schutzbrillen und auf die an der Schleifmaschine selbst zu treffenden Schutzvorkehrungen. Je mehr sich die Sicherung gewisser Maschinen verallgemeinert, um so mehr wird der Unfallverhütungsdienst durch die Ueberwachung der Betriebe, in denen die Schutzvorrichtungen schon eingeführt sind, in Anspruch genommen. Mit der Einführung der Schutzvorrichtungen ist es nämlich nicht getan. Sie erfüllen ihren Zweck erst, wenn sie bei allen vorkommenden Arbeiten richtig eingestellt werden. Der Unfallverhütungsdienst hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Kontrolle hierüber auszuüben, die übrigens schon im Hinblick auf die Revision der Einreihung unerlässlich ist.

Von den Monteuren der Anstalt wurden 1,833 Schutzvorrichtungen montiert und zwar hauptsächlich an Holzbearbeitungsmaschinen, Pressen und Stanzen.

Gegen 172 Betriebsinhaber mussten wegen Widerstandes gegen Weisungen zur Verhütung von Unfällen Zwangsmittel angewendet werden, die sich meistens in einer Versetzung in eine höhere Gefahrenstufe des Prämientarifs auswirkten. Anderseits konnte für 174 Betriebe infolge richtiger Ausführung der Weisungen zur Verhütung von Unfällen eine Ermässigung des Prämienatzes und Zuweisung an eine niedrigere Gefahrenstufe gebilligt werden.

Die neue Schutzbrille findet immer grössere Verwendung, da sie sich vorteilhaft von den übrigen auf den Markt gelangenden Schutzbrillen unterscheidet.

Der Entwurf zu einer Verordnung betr. Einrichtung und Betrieb von Farbspritzanlagen, der letztes Jahr bereits mit der Vereinigung kantonaler Brandversicherungsanstalten, den eidgenössischen Fabrikinspektoren und dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz geprüft worden war, konnte im Berichtsjahr auch mit den hauptsächlich beteiligten Arbeitgeberverbänden durchberaten werden. Man kam zu einigen Erleichterungen hinsichtlich der Ausführung kleinerer Ausbesserungsarbeiten, wie sie besonders in der Autobranche vorkommen.

Der Entwurf zu einer Schutzverordnung betr. Grabarbeiten konnte mit den beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durchbesprochen und bereinigt werden.

Der Entwurf zu einer Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Hochbauarbeiten kam mit diesen Verbänden noch nicht zur Behandlung. Dies wird jedoch im laufenden Jahre geschehen.

Der Entwurf zu einer Verordnung zur Verhütung von Unfällen an Schleifmaschinen konnte auf Grund der vorgenommenen Versuche bereinigt werden. Einzig die Frage der Sicherung der sogenannten Universalschleifmaschinen ist offen geblieben. Sie soll im Einvernehmen mit den Firmen, die solche Maschinen verwenden, einer Lösung zugeführt werden.

Das Personal der Anstalt, das Ende 1934 aus 660 Angestellten, 555 männlichen und 105 weiblichen, bestand, setzte sich Ende 1935 aus 656 Angestellten, 556 männlichen und 100 weiblichen, zusammen. Es hat sich also um 4 Angestellte vermindert. Im ganzen sind im Laufe des Berichtsjahres 36 Angestellte, 28 männliche und 8 weibliche, ausgeschieden. Anderseits fanden 32 Eintritte in den Dienst der Anstalt statt. Auf die Gehälter des Personals wurde der im November 1932 beschlossene Gehaltsabbau auch im Jahre 1935 angewendet.

In der Leitung der Dienstabteilungen und der Kreisagenturen sind folgende Aenderungen zu verzeichnen: Zu Beginn des Berichtsjahres hat Herr Prof. Dr. Zollinger, bisher Kreisarzt von Zürich, die durch den Rücktritt des Herrn Dr. Pometta vakant gewordene Stelle des Oberarztes der Anstalt angetreten. Auf Ende des Jahres ist Herr Ingenieur Paul Beuttner, Chef der IV. Dienst-

abteilung der Zentralverwaltung, zurückgetreten. Auf Anfang November liess sich Herr Alfred Bischof, Chef der Kreisagentur Zürich, aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand versetzen. An seine Stelle trat Herr Hans Buchmann, bisher Sektionschef bei der VI. Dienstabteilung der Zentralverwaltung.

Die schweizerischen Gewerkschaftsverbände im Jahre 1935.

Die schweizerische Arbeiterschaft hat ein weiteres schweres Krisenjahr hinter sich. Fast alle Gebiete der Wirtschaft sind im Jahre 1935 von einer weitem Verschlechterung betroffen worden. Die Arbeitslosigkeit betrug nach der Statistik des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit 82,468 im Jahresdurchschnitt. Das sind rund 17,000 oder 26 Prozent mehr als im Jahre 1934. Von den Mitgliedern der Arbeitslosenkassen waren 11,8 Prozent ganzarbeitslos gegen 9,7 Prozent im Vorjahre. Die Teilarbeitslosigkeit blieb auf der gleichen Höhe von 6 Prozent. 18 Prozent Arbeitslose im Jahresdurchschnitt und im Durchschnitt aller Berufe, das ist eine schwere Belastung, wie sie unser Land bisher noch nie erfahren hat.

Diese wenigen Zahlen illustrieren zur Genüge, mit welchen Schwierigkeiten die schweizerische Gewerkschaftsbewegung im vergangenen Jahre zu kämpfen hatte. Dass es unter diesen Umständen für die Gewerkschaften sehr schwer war, Neuland zu gewinnen, ist begreiflich. Trotzdem ist es gelungen, den in der Zeit der guten Konjunktur errungenen Mitgliederzuwachs nahezu zu behaupten, was unserer Bewegung ein schönes Zeugnis ausstellt. Wo Rückgänge erfolgten, sind sie fast durchwegs zu erklären mit einer Verminderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter, wie nachher noch gezeigt wird. Andererseits haben einzelne Verbände ihren Bestand sogar erhöhen können.

Die 16 dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände zählten Ende 1935 221,370 Mitglieder. Das sind 2,057 oder 0,9 Prozent weniger als ein Jahr vorher. Die Entwicklung der letzten Jahre geht aus folgender Tabelle hervor:

Jahresende	Zahl der Verbände	Total	Mitgliederzahl	
			Männer	Frauen
1926	17	153,797	138,544	15,253
1927	18	165,692	147,778	17,914
1928	15	176,438	157,752	18,686
1929	15	186,651	167,200	19,451
1930	14	194,041	174,825	19,216
1931	14	206,874	184,304	22,570
1932	14	224,164	199,978	24,186
1933	16	229,819	204,253	25,566
1934	16	223,427	199,954	23,473
1935	16	221,370	199,348	22,022